Anlage 3.6

*Stand der Überarbeitung:*

*2021-10-29*

PfarrPlan 2024

Modelle für Einzelpfarrstellen mit auf

die Hälfte eingeschränktem Dienstauftrag

im Gemeindepfarrdienst

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

# Inhalt

Wenn dieses Dokument nicht in gedruckter Form, sondern als Datei vorliegt, kann durch Klick auf einen Verzeichniseintrag bei gleichzeitigem Drücken der Strg-Taste dieser direkt angesprungen werden.

[Inhalt 1](#_Toc86419270)

[1 Möglichkeiten der Entlastung 1](#_Toc86419271)

[1.1 Größe des Seelsorgebezirks 2](#_Toc86419272)

[1.2 Übertragung des Deputats im Religionsunterricht 2](#_Toc86419273)

[1.3 Übernahme von Gottesdiensten durch benachbarte Pfarrämter 2](#_Toc86419274)

[1.4 Übertragung des Vorsitzes im Kirchengemeinderat auf ein benachbartes Pfarramt 3](#_Toc86419275)

[1.5 Weitere Möglichkeiten 4](#_Toc86419276)

[2 Begleitende Maßnahmen und Rahmenbedingungen 5](#_Toc86419277)

# Möglichkeiten der Entlastung

Aus den Grundinformationen zum PfarrPlan 2024:

"Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Einzelpfarrstellen im Umfang von 50 Prozent (nicht zu verwechseln mit den vielerorts bewährten zweiten oder weiteren nicht geschäftsführenden 50-Prozent-Pfarrstellen in einer größeren Kirchengemeinde) wegen des damit verbundenen gleichbleibend hohen pfarrdienstlichen Grundaufwands (regelmäßiger Predigtdienst, Geschäftsführungsaufgaben, Religionsunterricht u.a.) nicht sinnvoll sind. Wenn dennoch Einzelpfarrstellen in diesem Umfang geplant werden, müssen neben einer intensiven nachbarschaftlichen Einbindung weitere Entlastungen **sichergestellt** werden (beispielsweise Verschiebung des Religionsunterrichts auf eine andere Pfarrstelle oder Übernahme der Geschäftsführung durch ein benachbartes Pfarramt; Voraussetzung für Letzteres ist, dass dem benachbarten Pfarramt außer einem Predigtauftrag auch ein Seelsorgebezirk übertragen wird)."

Folgende Möglichkeiten der Entlastung bieten sich an, die in den Geschäftsordnungen der davon betroffenen Pfarrämter festzulegen sind:

## Größe des Seelsorgebezirks

Eine Halbierung der Größe des Seelsorgebezirks bedeutet nicht bereits eine Halbierung der pfarramtlichen Aufgaben. Deshalb sind auf jeden Fall noch weitere Entlastungsmaßnahmen erforderlich.

## Übertragung des Deputats im Religionsunterricht

Gewöhnlich handelt es sich beim Deputat einer Einzelpfarrstelle mit auf die Hälfte eingeschränktem Dienstauftrag um vier Wochenstunden, bei einem Seelsorgebezirk über 1.000 Gemeindegliedern drei Wochenstunden.

Als eine von mehreren Möglichkeiten der Entlastung kommt die Übertragung des Deputats im Religionsunterricht auf andere Pfarrämter in Betracht. Dies wird in den Geschäftsordnungen für die betroffenen Pfarrämter festgelegt[[1]](#footnote-2).

## Übernahme von Gottesdiensten durch benachbarte Pfarrämter

Dies setzt in den meisten Fällen unterschiedliche Gottesdienstanfangszeiten voraus, die Doppeldienste ermöglichen.

Wenn die kleine Kirchengemeinde „KG Klein“ genannt wird, und das dafür errichtete Pfarramt mit auf die Hälfte eingeschränktem Dienstauftrag „Pfarramt 50“, die benachbarte größere Kirchengemeinde „KG Groß“ und das dortige Pfarramt „Pfarramt 100“, dann könnte ein Beispiel dafür folgendermaßen aussehen[[2]](#footnote-3):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | *Gottesdienst in KG Groß* | *Gottesdienst in KG Klein* |
| *1. Sonntag im Monat* | 10:00 - Pfarramt 50  | 9:00 - Pfarramt 50 |
| *2. Sonntag im Monat* | 10:00 - Pfarramt 100 | 9:00 - Pfarramt 100 |
| *3. Sonntag im Monat*  | 10:00 - Pfarramt 100 | 9:00 - Pfarramt 50 |
| *4. Sonntag im Monat*  | 10:00 - Pfarramt 100 | 9:00 - Pfarramt 100 |
| *5. Sonntag im Monat* *(nur ca. alle zwei Monate)* | 10:00 - Pfarramt 100 | 9:00 - Pfarramt 50 |

## Übertragung des Vorsitzes im Kirchengemeinderat auf ein benachbartes Pfarramt

Der Vorsitz im Kirchengemeinderat, und damit die grundsätzliche Zuständigkeit für die Geschäftsführungsaufgaben, kann nur einem Pfarramt übertragen werden, das nicht nur einen regelmäßigen, in der Geschäftsordnung festgelegten Predigtauftrag, sondern auch einen Seelsorgebezirk in der Kirchengemeinde hat. Als Minimum für die Predigthäufigkeit wird ein Gottesdienst im Monat angesehen. Hinsichtlich der Größe des Seelsorgebezirks werden keine Vorgaben gemacht[[3]](#footnote-4).

Eine solche Konstruktion bedeutet eine deutliche Entlastung für den Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin der Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag und eine effiziente Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben in beiden Kirchengemeinden. Deshalb ist diese Form der Entlastung der **Regelfall** für eine 50% Einzelpfarrstelle, in den bezirklichen Stellenverteilungskonzepten ist auszuweisen, mit welcher benachbarten Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden sein soll. In der Praxis ist darauf zu achten, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin der Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag nicht der Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin „vor Ort“ bleibt und der Entlastungseffekt dadurch reduziert wird.

Vor allem in Fällen, in denen davon auszugehen ist, dass in späteren Jahren nur noch eine Pfarrstelle für die beiden benachbarten Kirchengemeinden zur Verfügung stehen wird, oder wenn eine Fusion der Kirchengemeinden ins Auge gefasst wird, bietet sich diese Möglichkeit an.

## Weitere Möglichkeiten

* Wenn die Zahl der Konfirmanden klein ist, könnte die Zuständigkeit für die Konfirmanden und die Konfirmation einem benachbarten Pfarramt übertragen werden. Oder die Zuständigkeit kann jährlich mit einem benachbarten Pfarramt wechseln.
* Die Zuständigkeit für den Kindergottesdienst und die Vorbereitung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann bei einem benachbarten Pfarramt liegen.
* Die Zuständigkeit für Bereiche der Gemeindearbeit und deren ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Jugendarbeit, Altenarbeit…) kann auf ein benachbartes Pfarramt übertragen werden[[4]](#footnote-5).

# Begleitende Maßnahmen und Rahmenbedingungen

* Bereits bei der Besetzungssitzung mit dem Prälaten oder der Prälatin ist darauf zu achten, dass der für die Ausschreibung formulierte „Dienstauftrag“ (der entsprechend in der Geschäftsordnung für das Pfarramt festgelegt ist) dem Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags angemessen ist. Zu diesem Zweck kann auch der Dekan oder die Dekanin gebeten werden, an einer Sitzung des Kirchengemeinderats zur Vorbereitung der Besetzungssitzung teilzunehmen.
* Von Seiten des Kirchenbezirks kann und soll darauf geachtet werden, dass die Rahmenbedingungen möglichst günstig gestaltet werden, auch durch eine ausreichende Stundenausstattung der Pfarramtssekretärinnen und Kirchenpflegen.
* Vertretungsfragen verbindlich klären.
* Ein formales Berechnungsmodell dafür, welcher Umfang an Diensten und welche Entlastungen möglich und nötig sind, lehnt der Oberkirchenrat ab. Dies würde den konkreten Umständen (Struktur der Kirchengemeinde, Begabungen und Fähigkeiten des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin, Umfeld…) so wenig gerecht werden wie bei einer Pfarrstelle mit nicht eingeschränktem Dienstauftrag. Selbstverständlich liegt ein Risiko darin, bei durch Erfahrung und Vergleich gewonnenen Einschätzungen „daneben“ zu liegen. Aber ebenso liegt ein Risiko darin, durch formale Bemessungskriterien dem Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerin angemessene Spielräume zu verringern.
* Auf jeden Fall aber sollten Interessenten für eine Pfarrstelle mit auf die Hälfte eingeschränktem Dienstauftrag bereits vor einer Bewerbung eingehend prüfen,
	+ ob die ins Auge gefasste Pfarrstelle ihnen entspricht,
	+ worauf sie sich einlassen zu können meinen,
	+ und wo sie ihre Grenzen sehen.

Sie können dafür die Beratung des Oberkirchenrats in Anspruch nehmen.

* Bewerberinnen und Bewerbern ist dringend zu empfehlen, mit dem Besetzungsgremium bereits vor einer Wahl zu klären, ob und wie die jeweiligen Vorstellungen zur zeitlichen Umsetzung des eingeschränkten Dienstauftrags zusammenpassen. Spätestens dann sollte auch mit dem Dekanatamt geklärt werden, wie die Stellvertretung im Pfarramt geregelt ist oder geregelt werden soll.

**Evang. Oberkirchenrat Stuttgart**

**Dezernat 3 Theologische Ausbildung und Pfarrdienst**

1. Selbstverständlich ist bei einem solchen Vorhaben das Dekanatamt (Dekan und Schuldekan) einzubeziehen. Der Schuldekan oder die Schuldekanin muss ausdrücklich zustimmen. Der Grundsatz, dass zu einem Gemeindepfarramt prinzipiell auch ein Deputat im Religionsunterricht gehört, wird dadurch nicht aufgegeben.

Vorteil: Ein Stelleninhaber oder eine Stelleninhaberin kann sich auf die übrigen Arbeitsfelder des Gemeindepfarrdienstes konzentrieren.

Nachteil: Falls der Religionsunterricht an einer Schule am Ort erteilt würde, wären der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht mehr regelmäßig wöchentlich in der Schule präsent. [↑](#footnote-ref-2)
2. Bemerkungen hierzu:

	* Damit erfährt Pfarramt 100 nicht nur eine zusätzliche Belastung durch die Gottesdienste in KG Klein, sondern auch einen Ausgleich durch den Gottesdienst von Pfarramt 50 am 1. Sonntag im Monat.
	* Für die kirchlichen Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen, wäre ein entsprechender Plan aufzustellen.
	* Dieses Schema wird sich nicht uneingeschränkt durchhalten lassen. Man kann einvernehmlich davon abweichen („Kanzeltausch“). Aber es ist klar - und es muss klar sein -, welches Pfarramt für welchen Gottesdienst grundsätzlich zuständig ist.
	* Ideal wäre, wenn die Gottesdienstanfangszeiten in einer Kirchengemeinde immer gleich blieben. Die Schwierigkeit dabei ist allerdings die zeitliche Begrenzung des früheren Gottesdienstes. Falls man sich ändernde Gottesdienstanfangszeiten einführen möchte, sollte dies möglichst nach einem klaren, eindeutigen Schema erfolgen.
	* Dass Prädikanten, Ruhestandspfarrer etc. Gottesdienste übernehmen, bleibt davon unberührt. Das heißt, dass diese im auch sonst üblichen Umfang Gottesdienste übernehmen; dies wird aber nicht in der Geschäftsordnung festgelegt. Auf diese Weise könnte die Zahl der Gottesdienste, die von Pfarramt 50 tatsächlich übernommen werden, etwa halb so groß gehalten werden wie die Zahl der Gottesdienste, die von Pfarramt 100 übernommen werden.Je nach Häufigkeit des Predigtdienstes in der jeweils anderen Kirchengemeinde ergeben sich Beteiligungsrechte und -pflichten. In obigem Beispiel:
Der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle 100 nimmt jedes viertel Jahr einmal beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderats Klein teil.
Der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle 50 nimmt jedes Halbjahr einmal beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderats Groß teil.
Und aufgrund Nr. 9 a) Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz:
Der Kirchengemeinderat Klein entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter in das Besetzungsgremium für die Pfarrstelle 100.
Der Kirchengemeinderat Groß entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter in das Besetzungsgremium für die Pfarrstelle 50. [↑](#footnote-ref-3)
3. Weil die Implikationen dieser Konstruktion erfahrungsgemäß gewöhnungsbedürftig sind, werden hier einige aufgeführt.

Wenn die kleine Kirchengemeinde „KG Klein“ genannt wird, und das dafür errichtete Pfarramt mit auf die Hälfte eingeschränktem Dienstauftrag „Pfarramt 50“, die benachbarte größere Kirchengemeinde „KG Groß“ und das dortige Pfarramt „Pfarramt 100“, und wenn das Pfarramt 100 einen Predigtauftrag, einen Seelsorgebezirk und den Vorsitz im Kirchengemeinderat in der KG Klein übernimmt, dann gilt:

	1. Die KG Klein hat *zwei* Pfarrämter: Das Pfarramt 100 (für die KG Klein steht nur ein Teil von dessen Dienstauftrag zur Verfügung) und das Pfarramt 50. In diesem Fall hat also nicht die große Kirchengemeinde zwei Pfarrerinnen und Pfarrer, sondern die kleine, die beide je für ihren Bereich (z.B. jeweiliger Seelsorgebezirk mit Zuständigkeit für Kasualien, Gottesdienste) zuständig sind.
	2. Die beiden Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber sind hinsichtlich ihrer pfarramtlichen Aufgaben gleichgestellt. Es besteht kein Vorgesetztenverhältnis. Deshalb muss in den Geschäftsordnungen für die beiden Pfarrämter eine Abgrenzung der Aufgabenbereiche vorgenommen werden. Aus den Formulierungen muss jederzeit ablesbar ist, wer wofür zuständig ist.
	3. Das Pfarramt 100 hat den Vorsitz im Kirchengemeinderat der KG Klein, übernimmt also für beide Kirchengemeinderäte einen der beiden Vorsitze. Die Geschäftsführungs­aufgaben beziehen sich auf die *Kirchengemeinde*. Die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats teilen die Bereiche der Geschäftsführung zunächst untereinander auf. Mit Einverständnis der Vorsitzenden können einzelne Aufgaben auch auf andere Mitglieder des Kirchengemeinderats (beispielsweise auch auf den nicht geschäftsführenden Pfarrer oder die nicht geschäftsführende Pfarrerin übertragen werden [§ 24 Abs. 7 KGO]).
	4. Es muss zwischen pfarramtlicher Begleitung und Geschäftsführung unterschieden werden: Deshalb kann beispielsweise Pfarramt 50 für die *pfarramtliche Begleitung* der Jugendarbeit zuständig sein. Die *Geschäftsführungsaufgabe* Jugendarbeit (Haushalt, Einbringung in Kirchengemeinderat, Ausführung von Beschlüssen...) liegt aber bei den beiden Vorsitzenden.
	5. Es ist ein berechtigtes Anliegen, Doppelpräsenzen der beiden Pfarrer und Pfarrerinnen zu vermeiden. Ausufernde Erwartungen von Seiten der Gemeindeglieder können nicht erfüllt werden.
	6. Die für regelmäßige Dienstbesprechungen und gegenseitige Information nötige "Doppelpräsenz" kann und darf aber nicht vermieden werden.
	7. Briefe an die KG Klein (die vermutlich in vielen Fällen im Pfarramt 50 eingehen dürften), sind ungeöffnet an das geschäftsführende Pfarramt 100 weiterzuleiten (§ 25 KGO). Schwierig ist es, bei Briefen, die an das "Pfarramt 50" adressiert sind, zu entscheiden, welcher Adressat tatsächlich gemeint ist: Das Pfarramt 50 oder das geschäftsführende Pfarramt der Kirchengemeinde, also Pfarramt 100? Falls das anhand des Absenders nicht zu entscheiden ist, sollte vom Wortlaut ausgegangen werden: Das Pfarramt 50 öffnet und gibt ggf. an das geschäftsführende Pfarramt 100 weiter.
	8. Bei Kasualien besteht zunächst eine Zuständigkeit nach Seelsorgebezirken. Die
	Kasualordnungen ermöglichen aber, dass sich die Gemeindeglieder an nicht zuständige Pfarrerinnen und Pfarrer wenden können, die dann bei den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern ein Dimissoriale einzuholen haben, das nicht verwehrt werden darf (siehe zu den Details die jeweiligen Kasualordnungen). [↑](#footnote-ref-4)
4. Siehe zu den Möglichkeiten überparochialer Zusammenarbeit auch [Anlage 3.2 - Überparochiale und übergemeindliche Zusammenarbeit](file:///C%3A%5CUsers%5Cschoell%5CAppData%5CLocal%5CMicrosoft%5CWindows%5CINetCache%5CContent.Outlook%5C3I4OLW9U%5C3-2_ueberparochiale_zusammenarbeit.doc). [↑](#footnote-ref-5)